

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Warburg vom 26.09.2023

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1991 über die Ermächtigung zum Anlass von Gebührenordnung nach § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NRW 1981S. 48) i.V.m. § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Warburg in seiner Sitzung am 13.10.1992 folgende Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Hansestadt Warburg, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 26.09.2023, beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1,00 € je ½-Stunde für die Einstellplätze der Marktstraße im Bereich des Warburger Neustadtmarkts (auf beiden Seiten der Marktstr.) sowie für die ausgewiesenen Parkflächen im historischen bzw. verkehrsberuhigten Bereich der Warburger Neustadt.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01. 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Hansestadt Warburg in der Fassung vom 13.10.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Hansestadt Warburg stimmt mit dem Beschluss des Rates der Hansestadt Warburg vom 29.08.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Hansestadt Warburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für die vorstehende Satzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zzt. geltenden Fassung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warburg, 26.09.2023

Tobias Scherf
Bürgermeister